

**Schlußfolgerungen der
fünften Sitzung des Europäischen Forums für Elektrizitätsregulierung
Florenz, 30. - 31. März 2000**

1) Im Rahmen des Forums für Elektrizitätsregulierung wollen Europäische Kommission, Mitgliedstaaten, nationale Regulierungsbehörden und Übertragungsnetzbetreiber (TSO), in enger Zusammenarbeit mit den Vertretern von Erzeugern, Verbrauchern, Händlern und sonstigen Marktteilnehmern, einen funktionierenden Elektrizitätsbinnenmarkt ohne ungerechtfertigte Handelshemmnisse fördern. Dies ist auch für den Vorsitz des Rates und des Europäischen Parlaments eine Priorität. Anlässlich des Europäischen Rates vom 23. und 24. März 2000 wurde die Notwendigkeit hervorgehoben, die Liberalisierung des Energiebinnenmarktes voranzutreiben. Die Preisbildung für die grenzüberschreitende Übertragung und die Beherrschung von Systemüberlastungen gehören hier zu den wichtigsten Aspekten.

I Preisbildung für die grenzüberschreitende Übertragung

2) Auf der vierten Sitzung des Europäischen Forums für Elektrizitätsregulierung im November 1999 war man sich einig, daß der grenzüberschreitende Handel (CBT) für die jeweiligen Netze zusätzliche Kosten mit sich bringt und somit zusätzliche Netzgebühren rechtfertigen könnte. Ferner wurde festgestellt, daß jedes von ETSO vorgeschlagene Konzept [für ein System der Preisbildung für die grenzüberschreitende Übertragung] die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, Kostendeckung, Einfachheit und Transparenz beachten sollte; das endgültige Konzept sollte grundsätzlich die Höhe der Verluste und die bei einem Übertragungsnetz für den internationalen Handel notwendigen Investitionen berücksichtigen.

3) Die im Forum anwesenden Vertreter der Kommission, der Regulierungsbehörden und der Mitgliedstaaten erkennen die beträchtlichen Bemühungen und den Erfolg an, den ETSO mit dem einstimmig verabschiedeten Vorschlag für ein Verfahren zur Preisbildung für die grenzüberschreitende Übertragung und dem Vorschlag zur Höhe des Betrags, der im Rahmen eines Ausgleichsmechanismus zwischen den Übertragungsnetzbetreibern - zunächst für ein Jahr - zu zahlen ist, erreicht hat. Es ist hervorzuheben, daß ohne die Bemühungen von ETSO um rasche Fortschritte, die der politischen Priorität der Frage entsprechen, das Forum nicht so rasch vorangekommen wäre.

4) Das Forum konnte mehrere Elemente des ETSO-Vorschlags übernehmen:

- Einführung eines Systems auf der Grundlage von Zahlungen zwischen den Übertragungsnetzbetreibern zum Ausgleich der Übertragungskosten physischer

Elektrizitätsströme (Durchleitungs-, Ringströme) bei Importen und Exporten im Elektrizitätsbinnenmarkt;

- das grundlegende System der Preisbildung für die grenzüberschreitende Übertragung soll für die ETSO-Mitglieder des synchron geschalteten UCTE-Netzes gelten¹. Je nach Einzelfall können eigene Regelungen für Gleichstrom-Anschlußsysteme gelten. In jedem dieser Gebiete (Nordel, Vereinigtes Königreich, Irland) soll die Preisbildung zwar den gleichen Grundsätzen folgen, kann aber unterschiedlich aussehen;
- kurzfristig wird eine vollständige und korrekte Berechnung der Kosten nicht möglich sein. Unter diesen Umständen ist ein Preisbildungssystem auf der Grundlage der verfügbaren Zahlen anzuwenden und gleichzeitig mit dessen umfassender Verbesserung zu beginnen; schrittweise und kontinuierlich sind die zugrundeliegenden Zahlen zu präzisieren. Alle Parteien des Forums streben ein Preisbildungssystem an, das kostendeckend, transparent, einfach und nichtdiskriminierend ist, wobei den Marktteilnehmern entsprechende "Signale" für die Kostenzuweisung gegeben werden sollen;
- ein System sollte zunächst nur für ein Jahr eingeführt werden; während dieses Zeitraums sind die genannten Verbesserungen vorzunehmen.

5) Um jedoch sicherzustellen, daß der ETSO-Vorschlag den Bedürfnissen der Unternehmen und Bürger der Gemeinschaft entspricht und die Besonderheiten der Mitgliedstaaten und das Subsidiaritätsprinzip berücksichtigt werden können, halten die Vertreter der Kommission, die Regulierungsbehörden und die Mitgliedstaaten die nachstehenden Anpassungen für erforderlich:

- Die Vertreter der Kommission, die Regulierungsbehörden und die Mitgliedstaaten stellen fest und akzeptieren, daß ETSO Schwierigkeiten hatte, zu diesem frühen Zeitpunkt zur Höhe der Ausgleichszahlungen zwischen Übertragungsnetzbetreibern konkrete Zahlen vorzulegen.
- Im Rahmen des ETSO-Vorschlags sollen die Mittel zur Finanzierung des Ausgleichs zwischen Übertragungsnetzbetreibern für Durchleitungs-/Ringströme durch eine einheitliche "Exportbriefmarke" bei allen deklarierten Ausführprogrammen aufgebracht werden (d.h. bei jeder Stromgewinnung mit einer Senke außerhalb des Ursprungslandes). Dieses Vorgehen hat zwar einige Vorteile, zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann jedoch kein einfaches, harmonisiertes, gemeinschaftsweites System zur Erhebung der Mittel für die genannten Ausgleichszahlungen festgelegt werden. Vorläufig zumindest sollte in der Frage des Verfahrens für die Erhebung/Verfügbarkeit von Mitteln bei den Übertragungsnetzbetreibern für Ausgleichszahlungen untereinander, die auf das Preissystem für die grenzüberschreitende Übertragung zurückzuführen sind, das Subsidiaritätsprinzip zum Tragen kommen. Diese Fragen sind auf nationaler Ebene zwischen den Betreibern und der zuständigen Regulierungsbehörde bzw. der Behörde des jeweiligen Mitgliedstaates zu regeln, wobei die Kommission die

¹ Die Situation Dänemarks wird besonders berücksichtigt, da es sich im Verbund mit dem UCTE-Netz befindet und eine synchrone Zusammenschaltung mit dem deutschen Netz besteht.

Gesamtkoordinierung und -kontrolle übernimmt, damit die möglicherweise voneinander abweichenden Vorgehensweisen der Mitgliedstaaten nicht zu einer Verzerrung des Elektrizitätsbinnenmarktes führen. Dieser Rückgriff auf das Subsidiaritätsprinzip befindet sich im Einklang mit den Schlußfolgerungen der letzten Sitzung des Forums für Elektrizitätsregulierung in Florenz.

6) Daher halten die Europäische Kommission, die Regulierungsbehörden und die Mitgliedstaaten es für erforderlich, Folgendes zu beschließen:

- Für einen Übergangszeitraum von einem Jahr (1. Oktober 2000 - 30. September 2001) sollte unter den kontinentaleuropäischen Übertragungsnetzbetreibern eine bestimmte Summe zum Ausgleich der mit der grenzüberschreitenden Übertragung verbundenen Kosten aufgeteilt werden, die von ETSO auf 200 Mio. Euro veranschlagt wird. Dieser Betrag kann als Grundlage dienen, muß jedoch von der Europäischen Kommission, den Regulierungsbehörden und den Mitgliedstaaten eingehend geprüft werden. ETSO sollte im Hinblick darauf der Europäischen Kommission, dem Rat der europäischen Regulierungsbehörden im Energiebereich und den Mitgliedstaaten bis zum 15. April alle verfügbaren Informationen übermitteln.
- Die Regulierungsbehörden und die Behörden der Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission bis zum 1. Mai 2000 über ihre diesbezüglichen Schlußfolgerungen. Gemeinsam mit dem globalen Vorschlag sollte diese Analyse dann am 30. Mai dem Rat "Energie" vorgelegt werden, damit dieser auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags die politische Zustimmung geben kann. Der Betrag soll durch Zahlungen der Übertragungsnetzbetreiber entsprechend den bisher gemessenen physischen Netto-Ausfuhrströmen abzüglich der physischen Einfuhr-Ströme aufgebracht werden. Er soll in Form von Ausgleichszahlungen entsprechend dem von ETSO vorgeschlagenen Zuteilungsschlüssel an die Übertragungsnetzbetreiber verteilt werden (d.h. auf der Grundlage der von den Betreibern in der Vergangenheit registrierten Durchleitungen).
- Wie bereits erwähnt wird der Unterschied zwischen Zahlungen und erhaltenen Ausgleichszahlungen von den Betreibern gemäß dem Subsidiaritätsprinzip an ihre Netzkunden weitergegeben, vorausgesetzt, die Europäische Kommission bestätigt, daß das Verfahren der Zahlung bzw. Gutschrift nicht zur Diskriminierung von Betreibern oder zu Handelsverzerrungen führt.
- ETSO sollte die Europäische Kommission, die Regulierungsbehörden und die Mitgliedstaaten bis zum 15. Juni 2000 über die Verteilung von Zahlungen und Ausgleichszahlungen auf die einzelnen Betreiber und die Anwendung der Regelung im einzelnen informieren.
- Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unterrichten die Europäische Kommission über die Verfahren, die zur Anpassung der Gebühren der Nutzer/Netzkunden in ihrem Land aufgrund der genannten Zahlungen einzuführen sind. Sobald die neue Regelung in Kraft getreten ist, werden bisherige Einfuhr- bzw. Ausfuhrabgaben hinfällig.
- Die Regelung ist bis spätestens zum 1. Oktober 2000 einzuführen.

7) Im Zusammenhang mit der bis September 2001 einzuführenden Regelung sollte ETSO bis zum 1. Oktober 2000 der Europäischen Kommission ein überarbeitetes Dokument übermitteln, das eine detaillierte Beschreibung der zugrundegelegten Daten und die Ergebnisse von simulierten Alternativen enthält, ferner eine eingehende wirtschaftliche Begründung der vorgeschlagenen Zuteilungsschlüssel nach folgendem Muster:

- Bestimmung des horizontalen Netzes jedes Gebietes eines Übertragungsnetzbetreibers anhand eines vom Betreiber festgelegten Verfahrens;
- detaillierte Berechnung aller Kosten im Zusammenhang mit dem "horizontalen Netz" sowie der Kosten im Zusammenhang mit Verlusten;
- detaillierte Berechnung des Anteils dieser Kosten, der grenzüberschreitenden Übertragungen zuzurechnen ist.

Die Europäische Kommission legt auf Vorschlag des Rates der europäischen Regulierungsbehörden im Energiebereich und nach dessen Erörterung mit ETSO einen entsprechenden Vorschlag vor, der auf dem Forum von Florenz diskutiert werden soll. Der Rat der europäischen Regulierungsbehörden im Energiebereich bemüht sich nach besten Kräften, diesen Vorschlag bis Dezember 2000 zu erstellen.

Der Vorschlag muß Zahlungen zwischen Übertragungsnetzbetreibern zugrundelegen, die zum Ausgleich der Kosten aufgrund von physischen Nettoelektrizitätsströmen (Durchleitungen und Ringströme) im Rahmen von Im- und Exporten in den bzw. aus dem Elektrizitätsbinnenmarkt geleistet werden. Die diesbezüglichen Einzelheiten sind zwar noch endgültig festzulegen, es ist jedoch ein Verfahren zu wählen, das sich auf die Kosten aufgrund von Verlusten sowie die spezifischen Vorteile eines eindeutig definierten horizontalen Netzes stützt.

Zahlungen von bzw. an die Betreiber im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Übertragungen sollten sich auf die Netto-Elektrizitätsströme in diesem Zusammenhang und die Besonderheiten des geographischen Bereichs stützen.

8) In diesen Schlußfolgerungen berücksichtigen die Kommission, die Regulierungsbehörden und die Mitgliedstaaten u.a. die Ansichten der im Forum vertretenen Netzkunden (Eurelectric), Händler (EFET), Verbraucher (IFIEC und CEFIC) und Pools (Europex), die einige wichtige Kommentare zum ETSO-Vorschlag vorbrachten, insbesondere zur von ETSO vorgeschlagenen Gesamthöhe der Ausgleichszahlungen für die grenzüberschreitende Übertragung und zum Verfahren für die Erhebung der Mittel (europäische "Einheitsbriefmarke" für Ausfuhren). In diesem Zusammenhang hielt Eurelectric eine rasche Harmonisierung des Zuteilungsverfahrens für die Zahlungen zwischen Betreibern und der Differenz zwischen G- und L-Übertragungstarifen für besonders wichtig.

9) Die Vertreter der Europäischen Kommission, der Regulierungsbehörden und der Mitgliedstaaten betonen, daß der nächste Schritt - die genauere Bestimmung der Kosten, die für die Betreiber aufgrund von Durchleitungs-/Ringströmen entstehen - eine intensive Zusammenarbeit, Vorbereitung und grundlegende Analyse auf Gemeinschaftsebene erfordert. Es wird die Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Prüfung dieser Fragen beschlossen, in der die Kommission den Vorsitz führt. Die Kommission wird aufgefordert, für diese wichtigen Arbeiten die entsprechenden Mittel zu mobilisieren.

10) Die Regulierungsbehörden und die Mitgliedstaaten, ETSO und die anderen im Forum vertretenden Marktteilnehmer unterstreichen die Bedeutung rascher und gleichzeitig stattfindender Fortschritte bei der Harmonisierung der Differenz zwischen G- und L-Übertragungstarifen und fordern die Europäische Kommission auf, anlässlich des nächsten Forums von Florenz entsprechende Vorschläge vorzulegen. Der Rat der europäischen Regulierungsbehörden im Energiebereich wird bis zum 1. September 2000 einen Vorschlag für ein harmonisiertes System vorlegen.

11) Die Vertreter der Europäischen Kommission, der Regulierungsbehörden und der Mitgliedstaaten heben hervor, daß die Einführung der beschriebenen Regelung die Möglichkeiten des Elektrizitätshandels im Binnenmarkt zum Vorteil der Unternehmen und Bürger sicherlich beträchtlich erweitern und - wo dies wirtschaftlich gerechtfertigt ist - die Voraussetzungen für die erforderlichen zusätzlichen Zusammenschaltungskapazitäten schaffen wird. Sie betonen in diesem Zusammenhang, daß im Elektrizitätsbinnenmarkt durch Marktöffnung rasch faire Voraussetzungen geschaffen werden müssen. Ferner sei im Elektrizitätssektor das höchste öffentliche Dienstleistungsniveau sicherzustellen; die Absicht der Kommission, gegen Ende des Jahres eine diesbezügliche Mitteilung vorzulegen, wird begrüßt.

12) Nach Ansicht der Forumsteilnehmer sollte die Europäische Kommission im Hinblick auf die Erweiterung des Elektrizitätsbinnenmarktes den Mitgliedern von CENTREL und den Ländern, die sich für den Beitritt zur Europäischen Union beworben haben, Informationen über die im Rahmen des Forums erreichten Fortschritte zukommen lassen.

13) Es wird vorgeschlagen, diese Schlußfolgerungen am 30. Mai 2000 dem Rat "Energie" zur politischen Bestätigung vorzulegen und das Europäische Parlament über die Fortschritte bei der Umsetzung zu unterrichten.

II Management bei Systemüberlastung

14) Die Europäische Kommission, die Regulierungsbehörden, die Mitgliedstaaten und die anderen im Forum vertretenen Parteien begrüßen die Fortschritte von ETSO im Zusammenhang mit der zweimal jährlich stattfindenden Bestimmung der Übertragungskapazitäten über Zusammenschaltungspunkte, die den Marktakteuren zur Verfügung stehen. Die von ETSO eingegangene Verpflichtung, diese Daten im Internet zu veröffentlichen (www.etso-net.org) wird besonders positiv bewertet.

15) ETSO wird aufgefordert, seine Definitionen weiter zu erläutern. Die Übertragungsnetzbetreiber werden aufgefordert, die zu den genannten Kapazitäten zur Verfügung stehenden Daten für ihren Bereich in einer für die Marktteilnehmer transparenten und zuverlässigen Weise und für die kommerziellen Entscheidungen zugrundeliegenden Zeiträume zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang wurde erneut auf die Bedeutung einer vollständigen Entflechtung der kommerziellen Interessen des Betreibers und anderer Teile eines vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens hingewiesen.

16) Wie auf dem Forum von Florenz im November 1999 erörtert und vereinbart, sollten für das Management bei Systemüberlastung marktorientierte Lösungen gewählt werden, die sowohl den Marktteilnehmern als auch den Übertragungsnetzbetreibern echte und gerechtfertigte Anreize bieten, wirtschaftlich vernünftig zu handeln. Gegebenenfalls ist die Schaffung geeigneter Marktorganisationsstrukturen zu fördern. In diesem Zusammenhang wurde der Entwurf einer Vereinbarung über ein transparentes Zuweisungsverfahren auf der Grundlage von Versteigerungen am Zusammenschaltungspunkt Frankreich/Spanien zur Kenntnis genommen. Der Aspekt der praktischen Umsetzung ist von den zuständigen Behörden weiter zu prüfen.

17) Man einigte sich darauf, daß die Europäische Kommission, gestützt auf die Zusammenarbeit mit den Regulierungsbehörden, den Mitgliedstaaten, ETSO und allen anderen betroffenen Marktteilnehmern, ein Dokument vorlegen solle, in dem die geeignetsten Vorschläge für Vorschriften im Zusammenhang mit der Zuweisung von Zusammenschaltungskapazitäten in der EU zusammengefaßt sind. Das Dokument soll auf der nächsten Sitzung des Forums für Elektrizitätsregulierung in Florenz erörtert werden.

18) Auf diesem Forum sollen gemeinsame Leitlinien für die Zuweisung von Zusammenschaltungskapazitäten verabschiedet werden. Diese können dann als Grundlage für ein gemeinschaftsweites Konzept dienen, wobei gegebenenfalls auf das Subsidiaritätsprinzip zurückzugreifen ist.

19) Die Europäische Kommission wurde aufgefordert, in der EU bestehende Engpässe zu ermitteln und zu analysieren. Die Kommission wird eine entsprechende Studie durchführen lassen.

20) Die Kommission wies darauf hin, daß sie eine Überarbeitung der TEN-Leitlinien für den Energiesektor vorschlagen und den Schwerpunkt auf die Bedürfnisse des Elektrizitätsbinnenmarktes legen wolle.